

**Ergebnisniederschrift
über die X/4. Sitzung des Ausschusses A 2 „Natürliche Lebensgrund-
lagen, Klimawandel, Energie“ am 25. Januar 2024 in Koblenz**

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende der Sitzung: 11:39 Uhr

Anwesende:

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Uwe Diederichs-Seidel (Vorsitzender)
Alfred Steimers (stellv. Vorsitzender)

Michael Christ ab 10:17 Uhr anwesend
Matthias Hörsch
Jochen Ickenroth
Tim Kraft
Hannah Matheja (in Vertretung für Michael Zundler)
Christian Reim
Wolfgang Schlagwein
Karl Heinz Simon (in Vertretung für Gabriele Greis)
Karl-Heinz Sundheimer

Geschäftsstelle:

Beate Busch
Andreas Eul
Selina Weimer

Sonstige Teilnehmer/Öffentlichkeit:

Felix Brauckmann, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Inna Brose, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Daniela Gottreich, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Timo Kreiter, VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Lasse Müller, JUWI GmbH, Regionalbüro Bochum
Dr. Tobias Rödder, ABO Wind AG, Wiesbaden
Maren Schönmehl, wpd onshore GmbH & Co. KG, Mainz
Marcel Weber, wpd onshore GmbH & Co. KG, Mainz

Gabriele Rau, Landesverband erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz/Saarland
Meike Zolitschka, Landesverband erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz/Saarland

Anlagen: Präsentationen zu TOP 2 und 4

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Diederichs-Seidel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Insbesondere begrüßt er die Besucher der Sitzung, die Referentinnen des Landesverbandes erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz/Saarland sowie die Vertreter der oberen Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord).

Herr Diederichs-Seidel stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

TOP 2: Vorstellung Landesverband erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz/Saarland

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende das Wort an die Anwesenden des Landesverbandes erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz/Saarland, Frau Rau und Frau Zolitschka, welche den Landesverband anhand der beigefügten Präsentation vorstellen.

Auf Nachfrage von Herrn Hörsch bestätigt der Landesverband das enorme Potential ausgehend von Photovoltaik auf Dachflächen. Als alleiniger Beitrag der Photovoltaik zur Energiewende reicht dieser Ertrag jedoch nicht aus, sodass der Bedarf an großflächigen Photovoltaikanlagen (FFPVA) und unterstützend auch Agri-PV wesentlich ist.

Die Präsentation des Landesverbandes sowie die in der Sitzung angesprochene Präsentation von Prof. Hietel (TH Bingen) und Prof. Hergert (Lehrstuhlinhaber Hochschule Koblenz) zum Thema Energieertrag und Verhältnis Dach-Photovoltaik und großflächigen Photovoltaikanlagen ist dieser Ergebnisniederschrift beigefügt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Referentinnen für die Erläuterungen.

TOP 3: Mitteilungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende Frau Weimer zu berichten.

Frau Weimer verweist auf die zur Verfügung gestellte Sachstandsvorlage der Geschäftsstelle und stellt klar, dass es sich bei der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltssmittel für die SUP-Beauftragung zur Teilstreichung des RROP durch das MdL um keine Bezugsschaltung seitens Abteilung 7 - Landesplanung handelt, sondern vielmehr um die bilaterale Abstimmung der beiden für den Haushalt zuständigen Referate im Innenministerium und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Abweichend von den Ausführungen der Geschäftsstelle wird am 28.02.2024 im Innenausschuss des Landtags eine Anhörung zum Entwurf des Landeswindenergiebietegesetzes stattfinden.

TOP 4: Regionaler Raumordnungsplan - Teilstreichung Kapitel erneuerbare Energien

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende den leitenden Planer zu berichten.

Herr Eul erläutert dem Ausschuss die Hintergründe zur Teilstreichung des Kapitels erneuerbare Energien des RROP, die insbesondere auf die 4. Teilstreichung des LEP IV sowie weitere neue gesetzliche Rahmenbedingungen wie der Entwurf des Landeswindenergiebietegesetzes zurückzuführen ist. Im Ergebnis verändern sich dadurch die Vorgaben für die Planungsgemeinschaften zur Steuerung von Flächen für die Windenergienutzung und für die Flächenausweisungen zur Nutzung durch FFPVA.

Die Regionalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2023 den Beschluss zur Teilstreichung des Kapitels erneuerbare Energien im RROP gefasst. Außerdem hat sie dem im Ausschuss A 2 erarbeiteten Grundsatzpapier mit den zu Grunde gelegten Planungsleitlinien zur Ermittlung von Flächen für FFPVA und von Windenergiegebieten für eine Teilstreichung des RROP zugestimmt.

Herr Eul stellt auf Basis des aktuellen Sachstands zum Ausbau der erneuerbaren Energien, ausgehend vom Statusbericht Energiewende in RLP 2023, die aktuellen konzeptionellen Vorbereitungen zur Festlegung von Vorbehaltsgebiete für FFPVA sowie die Methodik zur Herleitung von Potentialflächen für die Windenergienutzung dar. Dabei werden die ersten Analyseschritte und Zwischenergebnisse vorgestellt. Die Präsentation der Geschäftsstelle ist dieser Ergebnisniederschrift beigefügt.

Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden werden die Mitglieder mit Hilfe des folgenden Links zusätzlich auch auf den „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Umweltministeriums hingewiesen: [https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbare-energien-und-natur-schutz#:~:text=Der%20E2%80%9EFachbeitrag%20Artenschutz%20f%C3%BCr%20die,er-stellt%20\(PDF%20und%20Geofachdaten\).](https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbare-energien-und-natur-schutz#:~:text=Der%20E2%80%9EFachbeitrag%20Artenschutz%20f%C3%BCr%20die,er-stellt%20(PDF%20und%20Geofachdaten).)

Zudem berichtet Herr Eul über die erfolgreiche Ausschreibung von Planungsleistungen im Rahmen der Erstellung einer Strategischen Umweltpflege (SUP). Ein erster Auftakttermin hat bereits stattgefunden, sodass in einer nächsten Sitzung des Ausschusses A 2 weiterführende Ergebnisse vorgestellt werden können.

Abschließend gibt Herr Eul einen kurzen Überblick über den weiteren Prozessablauf im Hinblick auf die Konzepterarbeitung, die SUP sowie die Gremienberatung und Verfahrensschritte. Dabei wird der bereits abgestimmte nächste Termin für die Sitzung des Ausschusses A2 bekannt gegeben: **Donnerstag, der 21. März 2024, um 10.30 Uhr im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Dienstsitz Rheinbach (Campus Klein-Altendorf 2).**

Auf Nachfrage von Herrn Steimers stellt Herr Eul klar, dass es sich bei der Mindestflächengröße von 20 ha bei potentiellen Vorbehaltsgebieten Photovoltaik nicht um die Größe von Anlagen handelt, sondern vielmehr um eine für die Photovoltaik-Nutzung weitestgehend restriktionsfreie Angebotsfläche innerhalb derer eine mögliche Anlage realisiert werden könnte. Des Weiteren bedeutet die Anhebung der Mindestflächengröße von 10 auf 20 ha auch weiterhin eine Möglichkeit der Qualifizierung der vorhandenen Flächen im Rahmen der Standortanalyse.

Auf Nachfrage von Herrn Christ erklärt Herr Eul, dass das durch das LEP IV formulierte Kriterium der Ertragsmesszahl auch in die aktuelle Photovoltaik-Konzeption der Geschäftsstelle Einzug gefunden hat, jedoch aufgrund der regional stark abweichenden Ertragsmesszahlen in Gestalt der „benachteiligten Gebiete“. Diese Gebietskulisse basiert auf der Feinabgrenzung einer Ertragsmesszahl von 45. Durch diese Abgrenzung werden Flächen mit einem höheren als dem vorstehenden Schwellenwert pauschal ausgeschlossen und damit die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebietskulisse verkleinert.

Im Hinblick auf die Rückfrage von Herrn Diederichs-Seidel stellt Herr Eul klar, dass die aktuelle Wind-Konzeption der Geschäftsstelle mit den in Z 163 d genannten Rahmenbedingungen, die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften betreffend, übereinstimmt und nur die genannten Stufen 1 bis 2 als Ausschluss für die Windenergienutzung definiert werden. Die Einstufung über Stufe 2 hinaus liegt dabei im Ermessen der Planungsgemeinschaften. In der Folge wird Stufe 3 nicht grundsätzlich ausgeschlossen sondern ist vielmehr der Einzelfallbetrachtung zugänglich.

Im Hinblick auf die Thematik der Energiespeicher und deren privilegierte Errichtung in räumlicher Nähe zu Netzanschlusspunkten oder an/auf für Photovoltaik bzw. Windenergie freigegebenen Flächen, verständigt sich der Ausschuss auf die Konzentration auf Windenergie und Photovoltaik in der aktuellen Teilstreitbeschreibung. Die räumliche Steuerung von Energiespeichern soll nach Befürwortung des Ausschuss aufgrund der bereits ambitionierten Zeitplanung erst nach erneuter Beschlussfassung in einer späteren Generation des RROP betrachtet werden.

In der Folge stellt Herr Diederichs-Seidel den Antrag auf Erweiterung des Beschlussvorschlags (siehe unten).

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt den aktuellen Arbeitsstand zur Teilstreitbeschreibung des Kapitels erneuerbare Energien zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss befürwortet die Konzentration auf Windenergie und Photovoltaik in der aktuellen Teilstreitbeschreibung. Die räumliche Steuerung von Energiespeichern wird nach erneuter Beschlussfassung in einer späteren Generation des RROP betrachtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig:	X				
Mehrheitlich:		Bei	Ja	Nein	Enthaltungen

Der Ausschuss beschließt den Beschlussvorschlag einstimmig ohne Enthaltungen.

TOP 5: Verschiedenes

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende Herr Diederichs-Seidel bei den Anwesenden für die konstruktive Sitzung und schließt diese um 11:39 Uhr.

gez.

gez.

Uwe Diederichs-Seidel
(Ausschussvorsitzender)

Selina Weimer
(Schriftführerin)

Kurzvorstellung

- **Wer wir sind.**
- **Welche Ziele wir verfolgen.**
- **Was wir tun.**

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Koblenz | 25.01.2024 | Gabriele Rau & Meike Zolitschka

Eckdaten

- **Gründung:**
Januar 2021
- **gestartet mit 18 Gründungsmitgliedern, heute 60 Mitglieder in Rheinland-Pfalz und im Saarland:**
Spartenverbände, Projektierer, Kommunen und Landkreise, Stadtwerke, Energiegenossenschaften, Fachanwälte, Berater- und Planungsbüros
- **Mitglied im:**
BEE Bundesverband Erneuerbare Energie
- **Fachgruppen bündeln Expertise:**
Solar-, Wind- und Bioenergie, Wasserkraft, Wasserstoff und Wärme, Energiegenossenschaften
- **Rahmenbedingungen gestalten:**
Positionspapieren, Stellungnahmen, Beteiligung an runden Tischen und Dialogprozessen, Gesprächen und Veranstaltungen, Pressearbeit

An aerial photograph of a forested landscape with several wind turbines. The turbines are white with red stripes on the towers and red-tipped blades. The forest is a mix of green and autumn-colored trees. In the background, there are rolling hills and mountains under a blue sky with white clouds.

Klimaneutralität bis 2030 - vorrangig aus regionalen Quellen

**Deckung des gesamten Energiebedarfs
durch 100 % erneuerbare Energien**

- **Landeswindenergiebietetgesetz (LWindGG):** LEE Stellungnahme
 - Wir plädieren für ein einstufiges, zeitlich vorgezogenes Verfahren.
 - ROP ist für die Ausweisung der Ziele verantwortlich.
 - Werden die Flächenziele verfehlt (2027/2032), ist die Windenergie im Außenbereich privilegiert.
 - Flächenpotenzialstudie als Instrument der Flächenanalyse nutzen, aktuelle Flächenausweisungen bereinigen und Flächen ausweisen, die tatsächlich bebaubar sind: „42 % ausgewiesene, aber nicht bebaute Fläche“.
- **Fachbeitrag Artenschutz:** Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind bei Regionalplanung, Grundlage dafür sind BNatSchG-Regelungen, Landesvorgaben, vorhandene Artendaten, konkrete Ermittlung artenschutzrechtlicher Konflikte
 - Kategorie I: artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten (VSG, Waldfächen FFH-Gebiete, bedeutende Rastgebiete).
 - Kategorie II: artenschutzfachliche Zielflächen mit einer hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten (hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien, Rotmilan-Dichtezentren).

- **FF-PVA sind im aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan bereits berücksichtigt**
 - G 149 a: in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen
Problem: Flächenverfügbarkeit - Flächen entlang von Eisenbahnen und Autobahnen sehr begrenzt → weitere Ausweisungen müssen erfolgen (Berücksichtigung auf von PPA-PVA), um Flächenziel zu erreichen
 - Z 149 b und c sowie G 149 d: Welterbe
FF-PVA haben eine geringe Fernwirkung → Was ist Raumbedeutsamkeit? Einzelfallentscheidung.
 - G 149 e: Erwartete Konflikte
Anpassung erforderlich, da §2 EEG - überragendes öffentliches Interesse: Spannungsverhältnis VRG Landwirtschaft – FF-PVA – Naturschutz → Auflösung, VRG Regionaler Biotopverbund: Öffnung für FF-PVA (z.B. für biodiversitätsfreundliche Solarparks), kein Konflikt mit VRG Forstwirtschaft
 - Ausschlussgebiete für FF-PVA
- **Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FF-PVA muss erfolgen (à Vorgabe LEP IV)**
 - Kriterienkatalog: Flächengröße, Ackerzahl/EMZ (LEP G 166), keine pauschalen Abstände, Entfernung zu NVP
 - Kommunale Planungshoheit: Klarstellung, keine Blaupause der Kriterien auf Regionalplanungsebene, projizierbar auf Bauleitplanebene
 - Umgang mit Agri-PV, BioDiv-PV, extensiver Agri-PV, etc.?
 - PV in Wind-VRG erlauben

A wide-angle photograph of a solar farm. In the foreground, numerous blue solar panels are arranged in a grid pattern, stretching across the frame. Beyond the panels, a lush green landscape with various trees and bushes is visible. In the far distance, a range of mountains is visible under a sky filled with white and grey clouds.

Danke für Ihre Zeit.

FFPV und Biodiversität – geht das zusammen?

Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt: Wissenschaftliche Untersuchungen zu naturverträglichen und biodiversitätsfördernden Solarparks



Prof. Dr. Elke Hietel (e.hietel@th-bingen.de)

Ergebnisse Forschungsprojekt: Leitfaden

- Erstellung eines praxisorientierten **Leitfadens** für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks
- Abstimmung mit Fachbüros, Bürgerenergiegenossenschaften, Projektierer, Gemeinden, Naturschutzverbänden, KNE
- Maßnahmenempfehlungen für die Planungs-, Bau- und Betriebsphase und für das Monitoring



Hietel, E., Reichling, T., Lenz, C. (2021): Leitfaden und Untersuchungsbericht zum Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“
-> Stehen kostenlos unter den folgenden Links auf der Homepage des MKUEM sowie auf der Homepage der TH Bingen zum Download bereit:

<https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/erneuerbare-energien/solarenergie>

<https://www.th-bingen.de/forschung/projekte/forschungsprojekte/projekt/projekt/wissenschaftliche-untersuchungen-zur-entwicklung-eines-modellkonzepts-fuer-naturvertraegliche-und-biod/>

Ergebnisse Forschungsprojekt: faunistische und floristische Untersuchungen

Vergleich Solarparks (errichtet auf Acker, ca. 10 Jahre alt) und Referenzflächen (extensive Grünland ohne Module)

Ergebnisse Arthropodenuntersuchungen (Barber-Fallen, Gelbfangschalen):

- Solarparks, die auf Ackerflächen errichtet wurden, sich seit ca. 10 Jahren entwickeln und extensiv bewirtschaftet werden, können vielfältige Arthropodenpopulationen aufweisen, dies aber insbesondere wegen der vielfältigeren Lebensräume (Licht, Schatten, Saumstrukturen)
- Weniger Bestäuberinsekten in den Solarparks

Ergebnisse floristische Untersuchungen:

- Mehr Neophyten, Störzeiger (z.B. Nährstoffzeiger) in Solarparks
- Mehr lebensraumtypische Arten im Grünland
- Rote-Liste-Arten nur auf Grünland

Fazit:

Es zeichnet sich ab, dass die Naturwertigkeit von extensiven Grünlandflächen nicht erreicht wird.

Aber: Forschungsbedarf! Weitere Untersuchungen auf mehr Flächen über einen längeren Zeitraum erforderlich



Welche Forderungen ergeben sich für Solarparks und Biodiversität?

1. Standortwahl

- Vorrangig Solarpotenziale in Verbindung mit **bereits versiegelten oder überbauten Flächen** erschließen (Dächer / Fassaden (kombiniert mit Gebäudegrün), über Parkplatzflächen)
- **Freihaltung von sensiblen Flächen für den Naturschutz** (z.B. Schutzgebiete, Biotoptäler, Artenschutzflächen)
- Freiflächen-Solarparks sollten vorrangig auf **Ackerflächen** errichtet werden. Hier zeigen die Untersuchungen, dass sich eine artenreiche Flora und (Arthropoden-)Fauna entwickeln kann, die aber nicht an extensive Grünlandbiotope heranreicht.
Ertragsschwache Ackerflächen bedürfen einer genauen Prüfung im Hinblick auf die Vorkommen von seltenen Ackerwildkrautbeständen - > extensive Agri-PV-Nutzung als Option
- Extensives, artenreiches **Grünland** sollte keinesfalls genutzt werden, da sich sonst eine Verschlechterung für die Biodiversität ergeben kann (Gründe z.B. Bodenverdichtungen bei der Errichtung der Module, grünlanduntypische Standorte unter den Modultischen (Schatten) oder an den Wegrändern)



2. Ökologische Baubegleitung und Monitoring

- **Ökologische Baubegleitung** durch geschultes Fachpersonal stellt eine naturverträglichen Bauausführung sicher (v.a. bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen und zum Schutz von Biotopstrukturen, Schutz des Bodens)
- **Monitoring-Konzept** für eine Kontrolle der naturverträglichen Entwicklung:
 - Festlegung von Monitoring-Zeitpunkten für Durchführungs- und Funktionskontrolle
 - Vergleiche nur bei standardisierten Vorgehensweisen möglich
 - Weiterleitung der Monitoringergebnisse an zentrale Behörde oder Veröffentlichung auf Internetplattform für schnelle und fundierte Erkenntnisse in Bezug auf Biodiversitäts-Solarparks



3. Ausgestaltung der Anlagen

Die folgenden Punkte sollten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt und über städtebauliche Verträge abgesichert werden:

- Erhalt von vorhandenen Biotopstrukturen (vernässte Bereiche, trockene Bereiche, Gehölze)
- Möglichst geringe Bodenverdichtungen und Bodenverletzungen bei der Gründung der Module
- Umzäunung: nur wenn erforderlich, dann mit Bodenmindestabstand, kein Stacheldraht, Begrünung



- Wanderkorridore – Querungshilfe für Tiere (insbesondere für großflächige Anlagen, zwingend ab 500 m Länge): naturnahe Gestaltung, Breite mind. 20 m
- Gestaltung der Modulflächen: Modulreihenabstand mind. 3,5 m (besser 6 m), Tiefe (= Breite) der Modultische nicht mehr als 5 m (Untersuchungsbericht: zu breite Schattenbereiche unter den Modultischen verringern die Arthropodenabundanzen deutlich, auch floristische Verarmung)



4. Pflege der Anlagen

- Ein Pflege- und Entwicklungskonzept für Biodiversität muss frühzeitig im Bebauungsplanverfahren durch Fachplaner konzeptioniert und über städtebauliche Verträge abgesichert werden
- Etablierung des Grünlands auf Acker durch Mahdgutübertragung oder Regio-Saatgut
- Extensive Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd:
Mahdgut auf der Fläche trocknen lassen und dann
abtransportieren (Untersuchungsbericht:
gemulchte Flächen artenärmer und mit mehr Nährstoffzeigern)
- Förderung von Bestäuberinsekten durch Blühstreifen und
Altgrassäume (Untersuchungsbericht: insgesamt sehr wenige
Bestäuberinsekten auf Solarparks)



5. Anreize für die Umsetzung von naturverträglichen Solarparks

- Erst durch Mehrmaßnahmen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung hinausgehen, ergibt sich ein Mehrwert für die Natur -> Voraussetzung für naturverträglich Solarparks

Nachteile:

- Ökologische Mehrmaßnahmen sind häufig mit höheren finanziellen Aufwendungen für InvestorInnen / BetreiberInnen verbunden
- Ökologische Mehrmaßnahmen nehmen Fläche in Anspruch, auf der kein Strom produziert wird

Vorteile:

- Wirtschaftlichkeit von Biodiversitäts-Solarparks auch mit Mehrmaßnahmen gegeben
- Der biodiversitätsfreundliche Ausbau sichert oft eine hohe Akzeptanz bei den Bürgern
- Ausgleichsverpflichtung kann in den Freiflächenanlagen umgesetzt werden, keine zusätzlichen Ausgleichsflächen erforderlich



Bundesweit verbindliche Anreize für Mehrmaßnahmen sind erforderlich:

- Gutschrift auf Ökokonto (Voraussetzung: klar abgrenzbare, flächige Maßnahmen mit entsprechender Darstellung im Bebauungsplan)
- Zertifizierung und Möglichkeit des Öko-Cent für Biodiversitätsförderung bei Solarparks
- Nach § 6 (4) EEG 2023 dürfen die Kommunen bei Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen vorlegt. Absicherung über städtebauliche Verträge sinnvoll. Zukünftig sollten bei EEG-Ausschreibungen Mehrmaßnahmen für die Biodiversität standardmäßig verbindlich sein.



Zusammenfassung der wesentlichen Forderungen:

- Wenn Errichtung im Freiland, dann nur auf **Ackerflächen oder Intensiv-Grünland**
- **Standardisiertes Monitoring** (Sammlung der Berichte an zentraler Stelle)
- **Modulreihenabstand mind. 3,5 m (besser 6 m) und Tiefe der Modultische weniger als 5 m**
- **Extensive Beweidung oder Mahd (kein Mulchen!)**
- **Überobligatorische, freiwillige Mehrmaßnahmen für biodiversitätsfreundliche Solarparks erforderlich** (Anreize zur Honorierung schaffen)
- **Vorteile für bundesweit einheitliche Vorgaben:** keine Wettbewerbsverzerrungen, verbindliche Biodiversitätsförderung auf Solarparks begegnet Klima- und Biodiversitätskrise

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Abschätzung der Menge an PV-Anlagen für die Energiewende in RLP

- Hochrechnung des Energieertrags aus PV-Dachflächen
- Bedarf an Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Ergänzung mit Windkraftanlagen
- Quellen

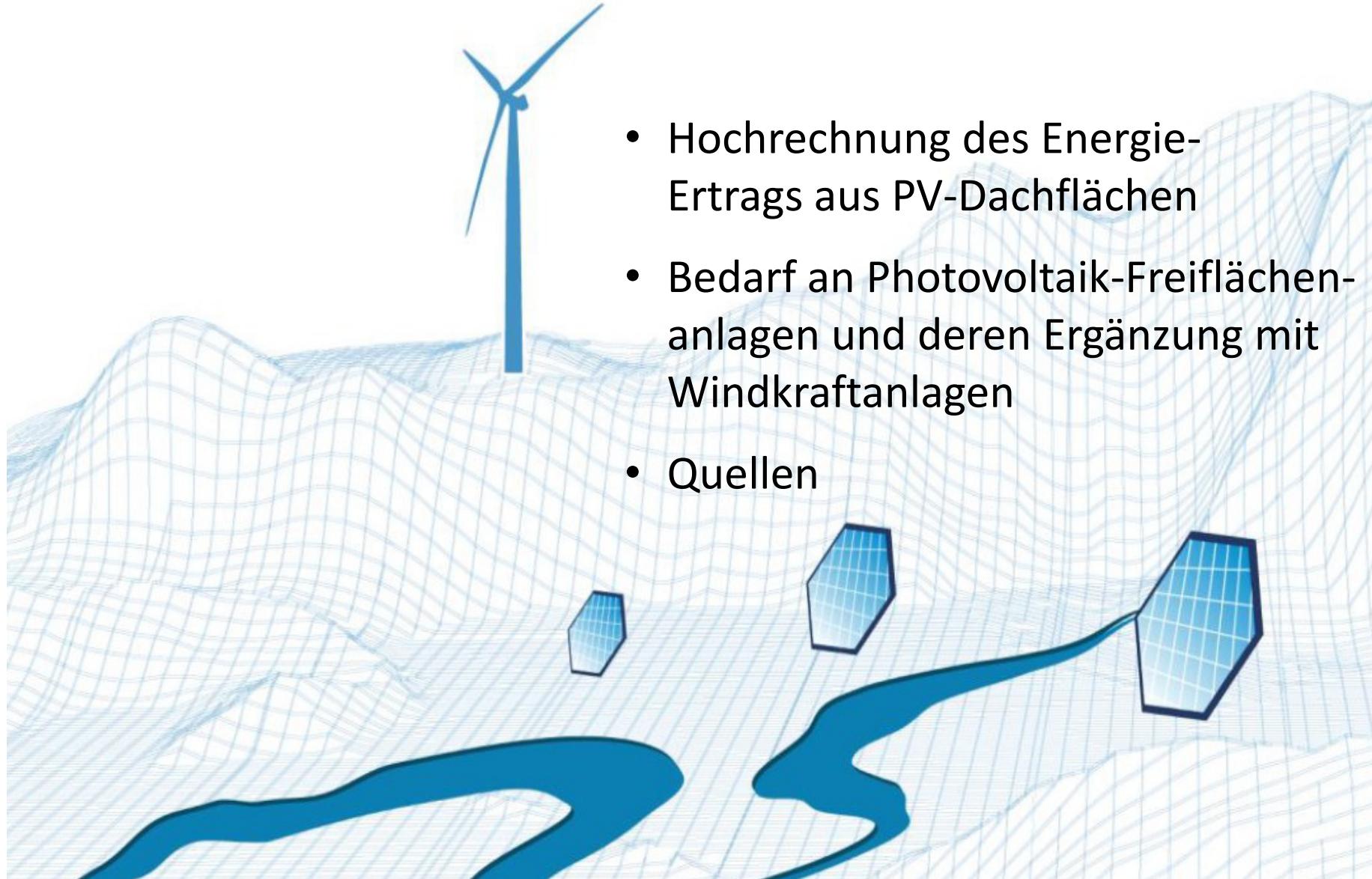


Abb. aus: [1] U. Weber et al. „Konzept für den Wiederaufbau: Aus Ahrtal wird SolAHRtal“ (2021) 34 S.

1.) Hochrechnung des Ertrags von Photovoltaik-Dachflächen (1)

Fallbeispiel 1: Untersuchung der Wohngebäude in der Stadt Koblenz [2]

Unterteilung in Stadtteile,
Klassifizierung der Gebäude nach
Baujahr (=> Dachform),
Berechnung der Modulanzahl pro Dach,
Hochrechnung auf ca. 70 000 Dächer



Ergebnis:
Die Dächer bieten Platz für 4,17 Module
pro Kopf (max. 1,6 kW_p pro Kopf)

Fallbeispiel 2: Dächer von Gewerbe und Industrie in der Stadt Koblenz [3]

Einzelbetrachtung aller Gebäude in den Gewerbe- und Industriegebieten
(keine Freiflächen wie bspw. Parkplätze)

Nutzungsgrad bzgl. Anzahl (2022): ca. 12 %



Ergebnis:
Die Dächer bieten Platz für 3,18 Module
pro Kopf (max. 1,2 kW_p pro Kopf)

1.) Hochrechnung des Ertrags von Photovoltaik-Dachflächen (2)

Annahmen zur Hochrechnung

- Die Summe der Dachflächen ist landesweit ähnlich wie in Koblenz.
- 7,35 PV-Module pro Kopf erzeugen jährlich 2500 kWh (in Ost-, Süd- und West-Ausrichtung).
- Die Bevölkerungszahl in Rheinland-Pfalz beträgt 4,1 Mio.
- Um CO₂-Neutralität zu erreichen, wird sich der Elektrizitätsbedarf bis 2037 gegenüber dem Jahr 2022 auf 41 TWh/a verdoppeln, wobei Einsparungen (z.B. Wärmedämmung) bereits berücksichtigt sind [4].
- Optimales Verhältnis von PV zu Windkraft, um den Speicherbedarf gering zu halten:
Leistung: 1,9 MW_p PV : 1,0 MW_N Wind
Energieertrag: 40% PV : 60% Windkraft

Szenarien

Szenario 1:

Nutzung aller geeigneten Dachflächen (Neigung nach O, S, W, Flachdach)

Würde man alle Dächer belegen (≈ 30 Mio. PV-Module), ließen sich in RLP 10 TWh/a Energie gewinnen.

==> 25% von 41 TWh/a

Szenario 2:

Nutzung des halben Dachflächenenertrags durch ca. 15 Mio. PV-Module auf vorwiegend gut geeigneten Dächern

z.B. fast alle Gewerbe- und Industriedächer plus ein kleinerer Teil der Wohnhäuser

==> 12,5% von 41 TWh/a

2.) Bedarf an Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windkraft (1)

Technische Lösungen zu den Schwankungen bei regenerativer Energiegewinnung

1. Energie-Speicher aufbauen, um Überschüsse zu speichern und kurzfristig abzurufen (Wasserkraft, Biomasse, H₂ aus Elektrolyse, Methanisierung)
2. Photovoltaik mit Windkraft kombinieren
Die genauen Werte hängen vom Klima des Standorts ab (Sonnenscheindauer, Temperatur, Windgeschwindigkeit).

Hieraus resultieren Energie-Erträge (kWh) im Verhältnis 40% (PV) zu 60% (Windkraft).

Annahmen:
980 bzw. 2700 Vollast-
stunden für PV bzw. Windkraft

Szenarien

Szenario 1

Nutzung aller geeigneten Dachflächen
(Neigung nach O, S, W, Flachdach)

==> 10 TWh/a aus PV-Dachanlagen
6 TWh/a aus PV-Freiflächenanlagen
25 TWh/a aus Windkraftanlagen

Szenario 2

Nutzung des halben Dachflächenertrags
(vorwiegend gut geeignete Dächer)

==> 5 TWh/a aus PV-Dachanlagen
11 TWh/a aus PV-Freiflächenanlagen
25 TWh/a aus Windkraftanlagen

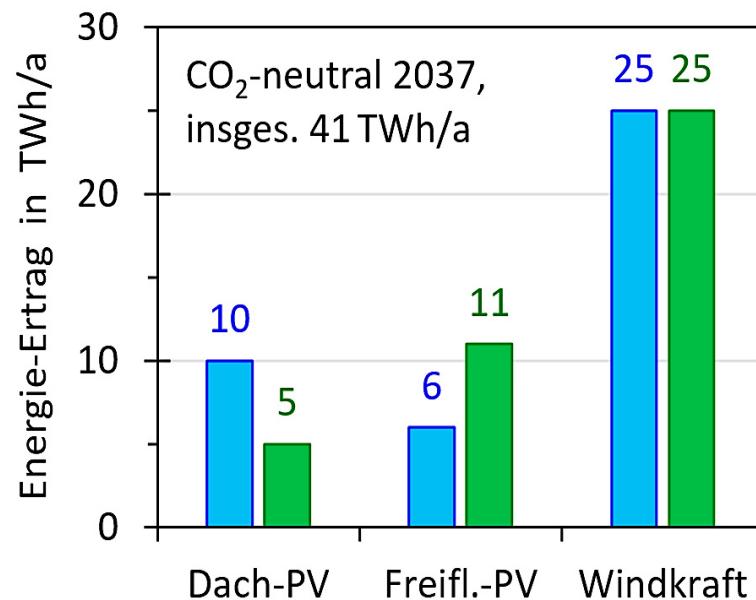
Vorstellungshilfe:

Um 1 TWh/a mit PV-Freiflächenanlagen zu erzeugen, wird eine Fläche von mindestens 10 km² (= 1000 ha) benötigt.

2.) Bedarf an Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windkraft (2)

Zusammenfassung

- Selbst bei Nutzung aller Dachflächen (**Szenario 1**) müssen PV-Freiflächenanlagen errichtet werden.
- Die Nutzung der besser geeigneten Dachflächen kann nur 5 TWh/a des des Energiebedarfs von 2037 decken (**Szenario 2**). Der Rest müsste aus Freiflächen-PV- und Windkraft-Anlagen stammen.
- Für die PV-Freiflächenanlagen sind mindestens **60 km²** bzw. **110 km²** Fläche erforderlich.



3.) Quellen

- [1] U. Weber et al. „Konzept für den Wiederaufbau: Aus Ahrtal wird SolAHRtal“ (2021) 34 S.
- [2] C. Mies „Abschätzung des Photovoltaikpotentials der Wohngebäude von Koblenz“ Studienarbeit an der Hochschule Koblenz (2022) 61 S.
- [3] N. Kelzi „Abschätzung des PV-Potentials der gewerblichen Flächen in der Stadt Koblenz“ Praxisbericht an der Hochschule Koblenz (2022) 72 S.
- [4] BUND: „Notfahrplan Energiewende Rheinland-Pfalz“ (2022) 24 S.



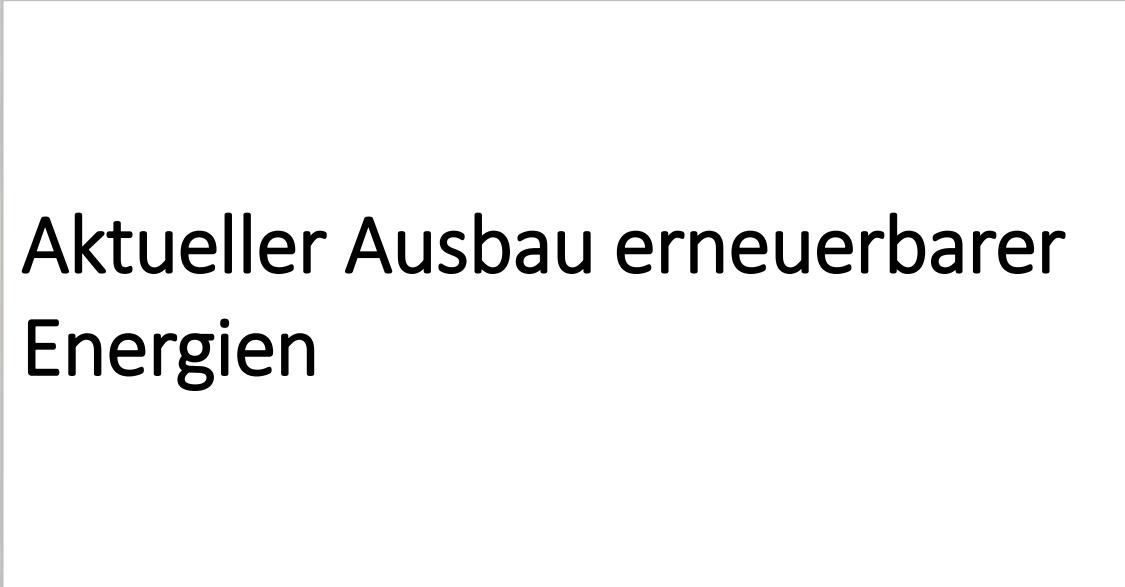
Sitzung des Ausschusses A2: Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie

Stadtverwaltung Koblenz | Donnerstag, 25. Januar 2024

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with orange and pink clouds. In the foreground, several wind turbines are visible, their blades blurred by motion. A large white rectangular box is overlaid on the image, containing the text.

TOP 4:

**Regionaler Raumordnungsplan -
Teilfortschreibung Kapitel
erneuerbare Energien**



Aktueller Ausbau erneuerbarer Energien

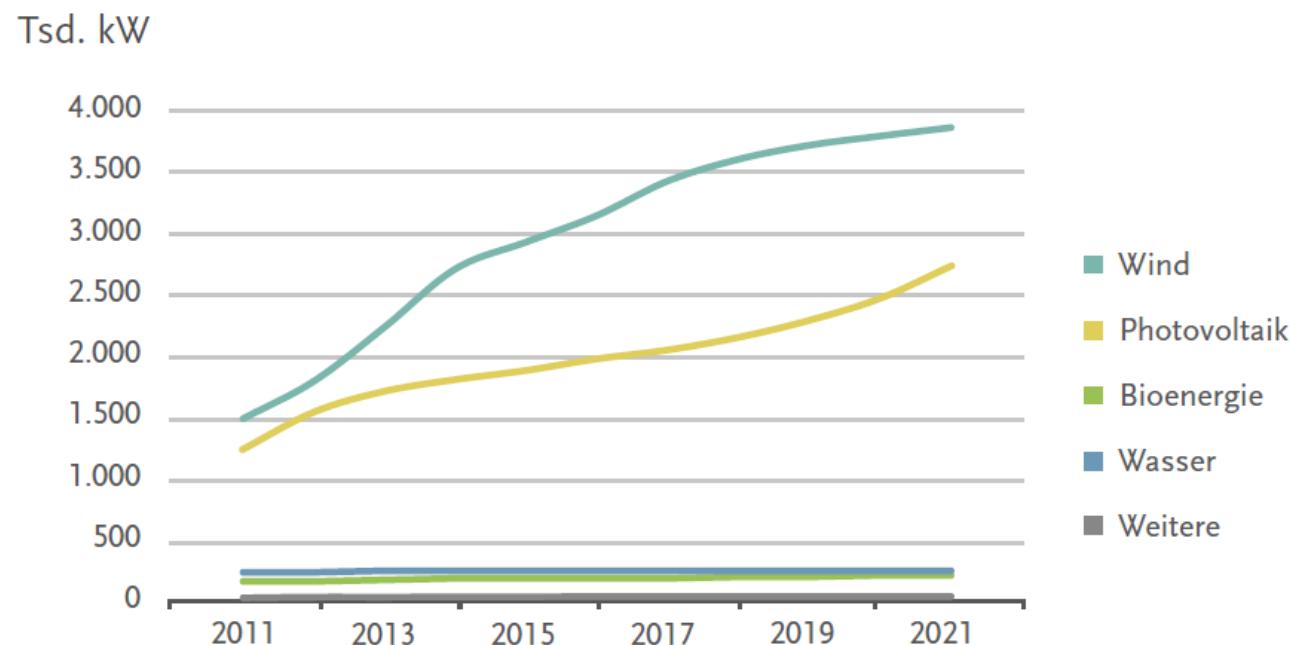


Aktueller Ausbau erneuerbarer Energien



Aktueller Ausbau erneuerbarer Energien

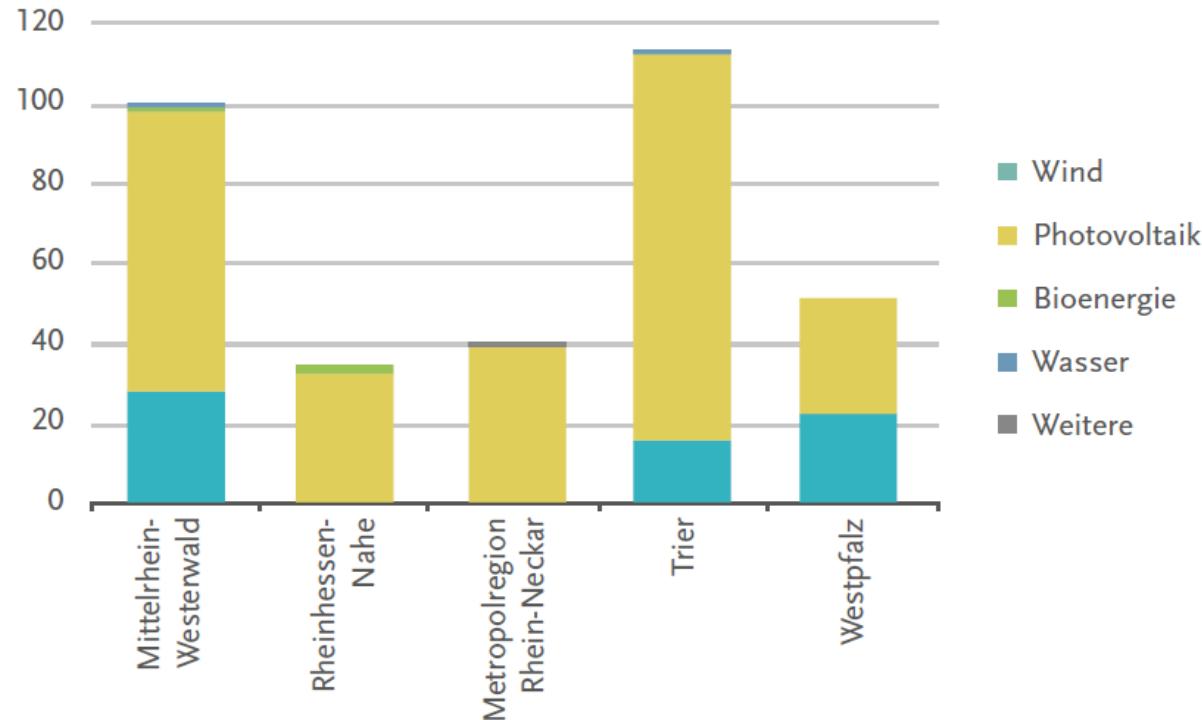
Entwicklung Leistung zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien



Aktueller Ausbau erneuerbarer Energien

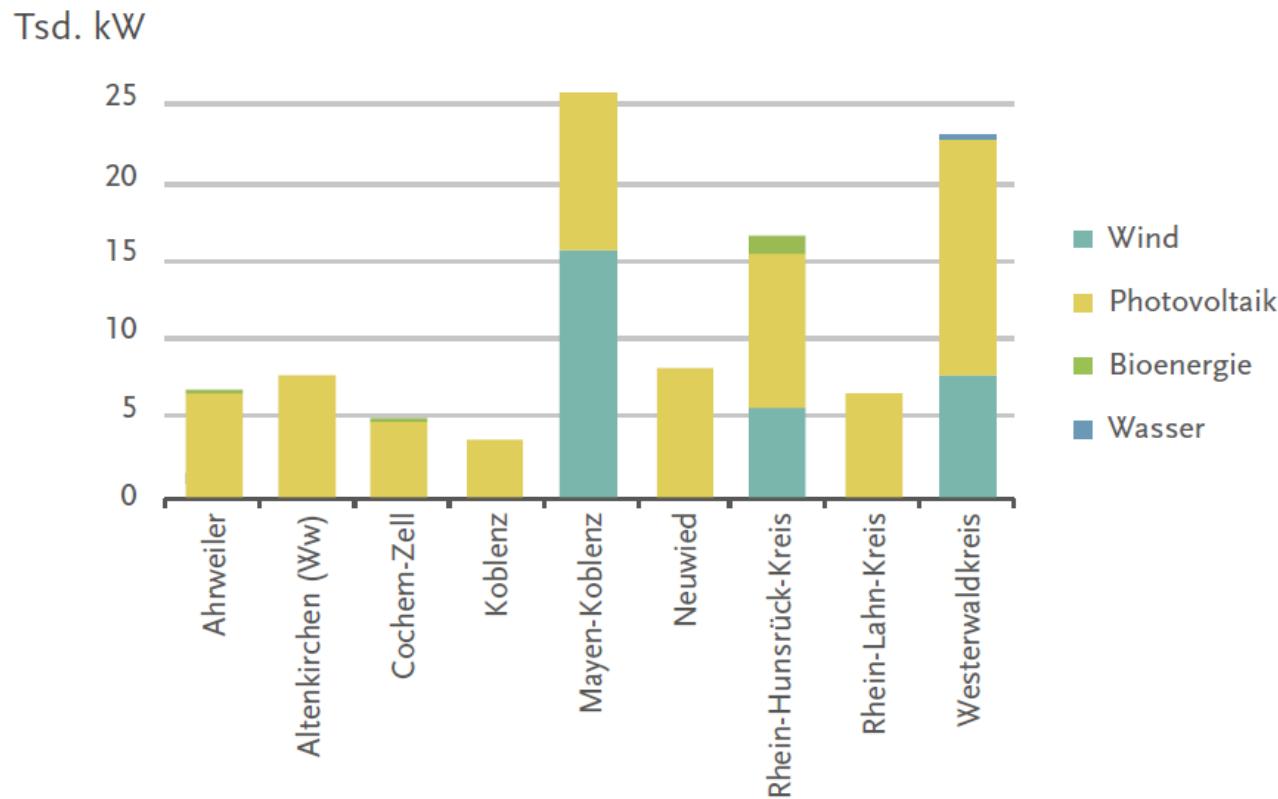
Zubau Leistung zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien 2021

Tsd. kW



Aktueller Ausbau erneuerbarer Energien

Zubau Leistung zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien 2021





Aktueller Ausbau erneuerbarer Energien

Verwaltungseinheit	EEG – Stromeinspeisung 2021					Gesamt (MWh)	Veränderung zu 2019 (%)	Deckungsgrad am Stromverbrauch (%)	Zubau Wärmeerzeugung aus EE (BAFA) 2020		
	Anteile der EE (%) Wind Photovoltaik Biomasse Wasser Geothermie & Gas								Solarthermie (m ²)	Wärme- pumpen (kW)	Biomasse (kW)
Mittelrhein-Westerwald	56	18	10	16	▲	2.997.077	-8	32	4.156	8.673	14.697
Ahrweiler	30	54	15	7	▲	62.855	-15	8	650	1.011	1.773
Altenkirchen (Westerwald)	34	51	7	8	▲	79.909	2	8	698	1.427	3.678
Cochem-Zell	36	13	6	45	▲	523.697	-1	149	159	1.088	1.584
Koblenz ¹	12	12	76	7	▲	90.102	10	8	58	163	41
Mayen-Koblenz	31	30	5	33	▲	286.321	1	19	577	1.785	1.030
Neuwied	41	55	4	7	▲	118.337	3	8	592	811	1.008
Rhein-Hunsrück-Kreis	90	7	3	154	▲	1.253.968	-17	154	189	742	1.432
Rhein-Lahn-Kreis	8	38	54	11	▲	107.858	11	14	461	470	1.929
Westerwaldkreis	47	24	28	▲	474.030	-5	29	774	1.177	2.224	



Aktueller Ausbau PV und Wind

- Klimaneutralität in RLP bis 2040
→ Netto-Ausbauziel von jährlich 500 MW im Bereich PV wurde nach vorläufigen Zahlen der Bundesnetzagentur in 2023 erstmals deutlich überschritten
- Zubau in 2023 mit ca. 940 MW fast doppelt so hoch wie angestrebt
- Ausbautempo im PV-Bereich seit 2020 verfünfacht → weit über Bundesdurchschnitt
- Kombi aus ca. 940 MW PV und ca. 130 MW Windenergie → Gesamtzubau von über einem Gigawatt in 2023
- Insgesamt drehen sich in RLP 1.782 WEA mit Leistung von ca. 4 Gigawatt, weitere 85 WEA mit Leistung von 450 MW wurden 2023 neu genehmigt, bei weiteren 257 WEA läuft Genehmigung
- nahezu Verdopplung der neu genehmigten Zubauleistung im Vergleich zu 2022

- Quelle: Pressemeldung des MKUEM vom 16.01.2024

Steuerung Photovoltaik

Abschätzung Flächenbedarf FFPVA

- „Auch im Rahmen des Regierungsprogramms 2021-2026 wurde Ziel der Klimaneutralität in Zeitraum zwischen 2035-2040 definiert. Im Zuge dessen soll Stromverbrauch bereits in 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Um Ziel zu erreichen, plant RLP einen jährlichen Netto-Ausbau von 500 MW PV.“
– *Quelle: Statusbericht Energiewende RLP 2023*
- Dabei sollen etwa 50 % der Nettoleistung über Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) realisiert werden.
- Durchschnittlicher Jahresausbau von 500 MW in RLP bis 2030 (7 Jahre): 3.500 MW, davon 50 % aus FFPVA: 1.750 MW
- Fläche PLG MW: 6.434 km² (ca. 32,41 % der Fläche von RLP)
- Anteiliger Beitrag PLG MW bis 2030 von ca. 567,23 MW
- Annahme: für FFPVA werden ca. 1 ha/MW benötigt → anteiliger Beitrag PLG MW bis 2030 von ca. 568 ha
→ ca. 0,09 % der Fläche der PLG MW



Planungsleitlinien FFPVA

1.

Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen bietet Möglichkeit durch Mehrfachnutzung und Nutzung bestehender Infrastruktur einen raumverträglichen Ausbau der PV zu gewährleisten (Dachflächen, Konversionsflächen). Nutzung auf versiegelten Flächen ist Neuinanspruchnahme von Freifläche vorzuziehen (große Potenziale im Siedlungsbereich und Innen- vor Außenentwicklung). Zur Gewährleistung der Energieversorgung werden auch Freiflächen für FFPVA zur Verfügung gestellt.

2.

Berücksichtigung Ausweisungen der FNP (Gegenstromprinzip). Nutzung von bereits versiegelten Flächen ist nicht Gegenstand der Steuerung durch RROP, sondern obliegt kommunaler Bauleitplanung → keine Ausweisung von Flächen für FFPVA in Siedlungsflächen

Planungsleitlinien FFPVA

3.

Die regionalplanerische Steuerung gilt unabhängig vom EEG und setzt Vorgaben des LEP IV um. Vergütungsmodelle des EEG können in Abwägung zu räumlichen Konflikten keinen Automatismus zur Überwindung anderer bedeutsamer Raumnutzungen erzeugen.

4.

Die regionalplanerische Steuerung berücksichtigt die Regelungen des EEG. Besondere Vergütungsmodelle des EEG werden in Betracht einbezogen. Die Belange der erneuerbaren Energien gehen mit hohen Gewicht in die Abwägung ein (§ 2 EEG).

5.

Die regionalplanerische Steuerung entscheidet möglichst abschließend zu Raumnutzungskonflikten erneuerbarer Energien mit anderen Raumnutzungen. Dabei wird erneuerbaren Energien ein erhöhtes allgemeines Abwägungsgewicht beigemessen (§ 2 EEG). Standortgebundene konkurrierende Raumnutzungen werden standortbezogen gewichtet.

6.

Standortfaktoren für Errichtung von FFPVA beschränken sich auf grundsätzliche Eignung der Fläche für PVA und die Nähe zu Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz bzw. Direktabnahmemöglichkeiten durch Verbraucher. Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich eine ausreichende Globalstrahlung vorhanden ist.

Planungsleitlinien FFPVA

7.

FFPVA eignen sich zur multifunktionalen Flächennutzung sowie zur Nutzung für begrenzten Zeitraum bzw. bis Eintritt definierten Ereignisses. Verträglichkeit multifunktionalen Ansatz mit Inhalten RROP wird in Teilfortschreibung definiert und konkretisierungsfähig für künftige Entwicklungen beschrieben.

8.

Zur Bündelung von Infrastruktur werden Flächen in räumlicher Nähe zu bestehenden Windparks und Solarparks bevorzugt zur Nutzung durch FFPVA ausgewiesen.

9.

Zur Verringerung der Zersiedlung wird Mindestgröße für Vorbehaltsgebiete FFPVA festgelegt.

10.

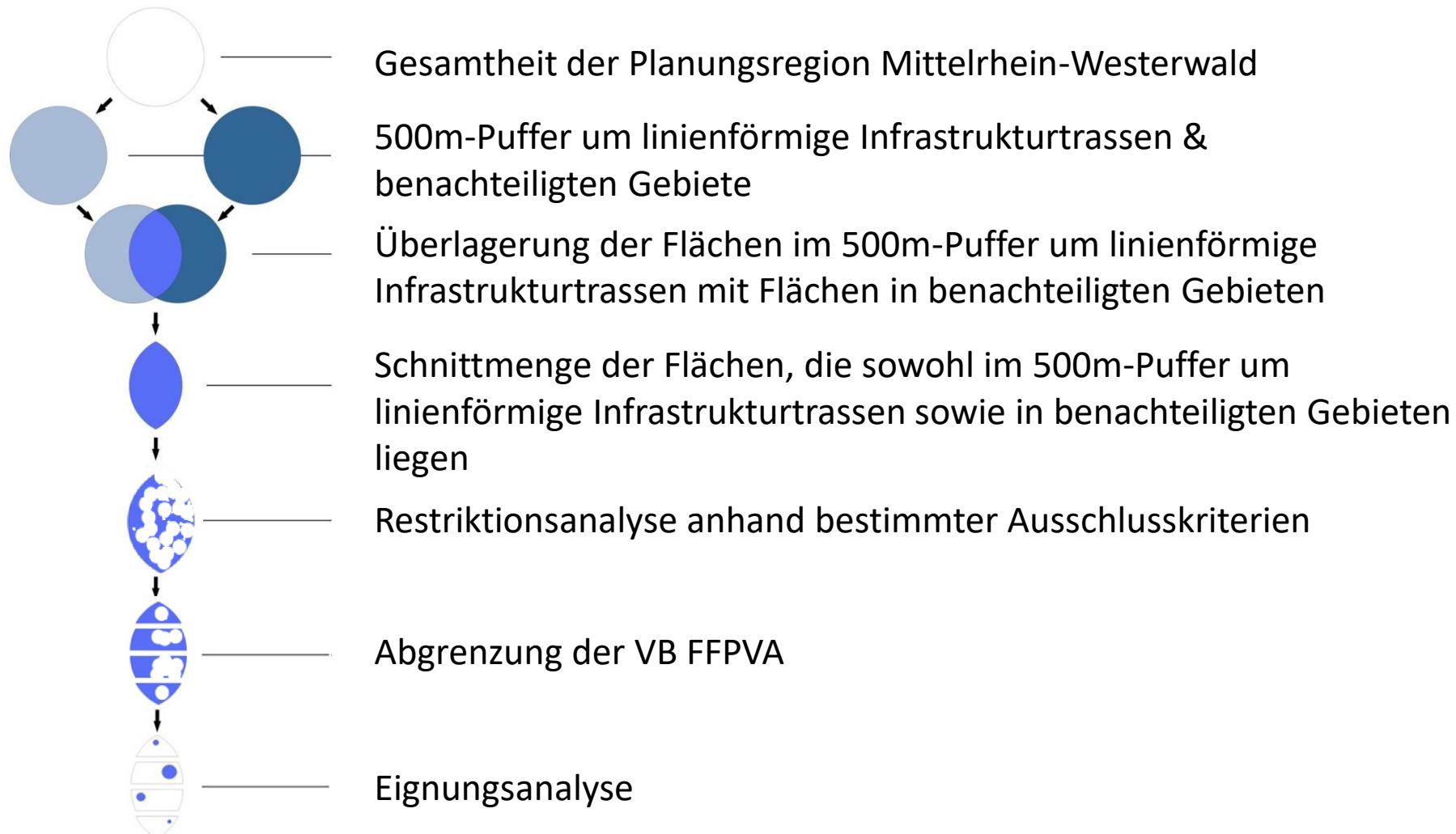
Die Auswirkungen des Klimawandels werden bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten FFPVA in die Betrachtung mit einbezogen, soweit diese bekannt und belegbar sind.



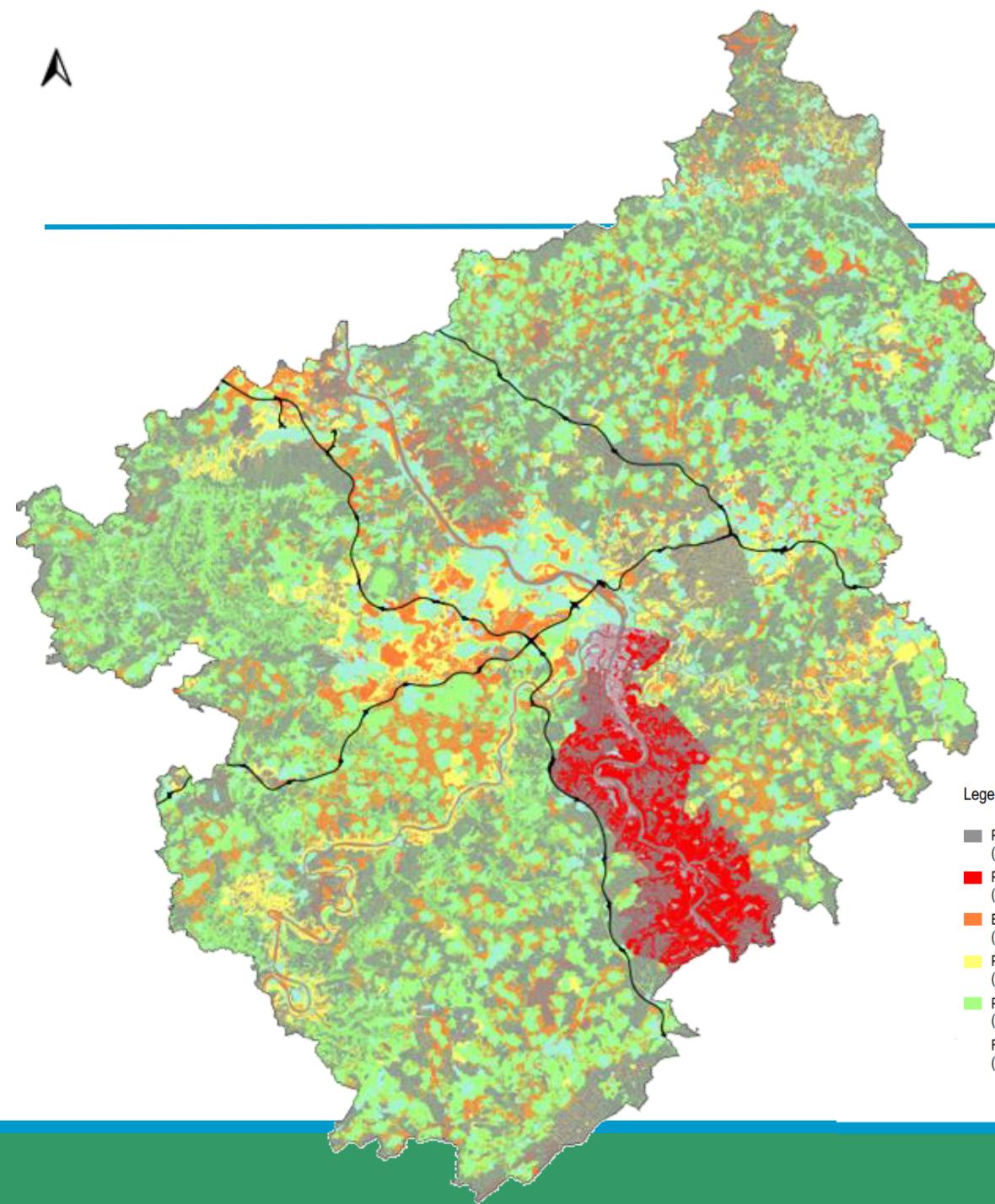
Sachstand Steuerung von FFPVA

- konzeptionelle Vorbereitungen zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für FFPVA
- Grundlage ist mehrstufige, gesamtstädtische und überörtliche Standortanalyse, basierend auf den von Regionalvertretung **zugestimmten Planungsleitlinien**
- enger Austausch mit Energieagentur RLP, welche als Impulsgeber bei der Definition von besonderen geeigneten Potentialflächen für künftige Vorbehaltsgebiete für FFPVA unterstützt
- Abweichung zum Grundsatzpapier: Mindestgröße für FFPVA von 20 ha, statt ursprünglich 10 ha
- Errechnung des potentiellen Flächenbedarfs zur Bewertung möglicher prozentualer Flächenzielwerte für Vorbehaltsgebiete auf Grundlage der Zielvorgaben der Landesregierung

Methodik zur Herleitung VB FFPVA



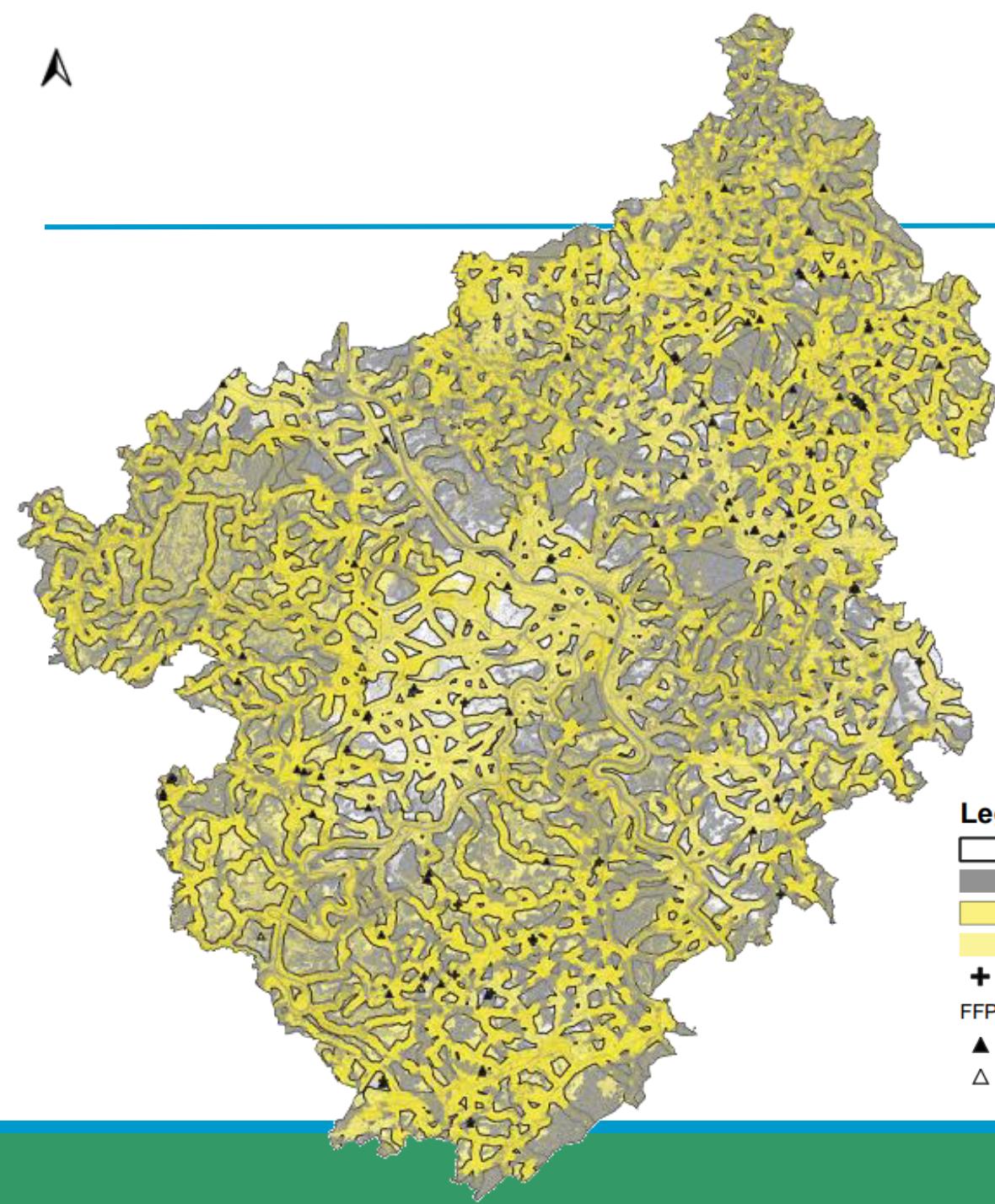
Planhinweiskarte FFPVA



Legende

- Planung von FFPVA durch tatsächliche Raumstruktur nicht möglich.
(Vorranggebiet Forstwirtschaft, sonstige Waldfächen und Fließgewässer)
- Planung von FFPVA durch LEP IV ausgeschlossen.
(UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal - Kernbereich und Rahmenbereich)
- Bei Planung von FFPVA ist mit hohem Konfliktpotenzial zu rechnen. Zielkonforme Mehrfachnutzungen denkbar.
(Vorranggebiete Ressourcenschutz, regionaler Biotopverbund, Hochwasser, Landwirtschaft und Rohstoffabbau)
- Planung von FFPVA grundsätzlich möglich. Im Einzelfall können Zielvorgaben entgegenstehen.
(Vorranggebiete Regionaler Grüngürtel und Grundwasserschutz)
- Planung von FFPVA im Rahmen der kommunalen Abwägung möglich.
(alle Vorbehaltsgebiete)
- FFPVA im Zuge der Bauleitplanung möglich. Nutzung von Dachflächen etc. für PVA gewünscht.
(Siedlungsflächen)

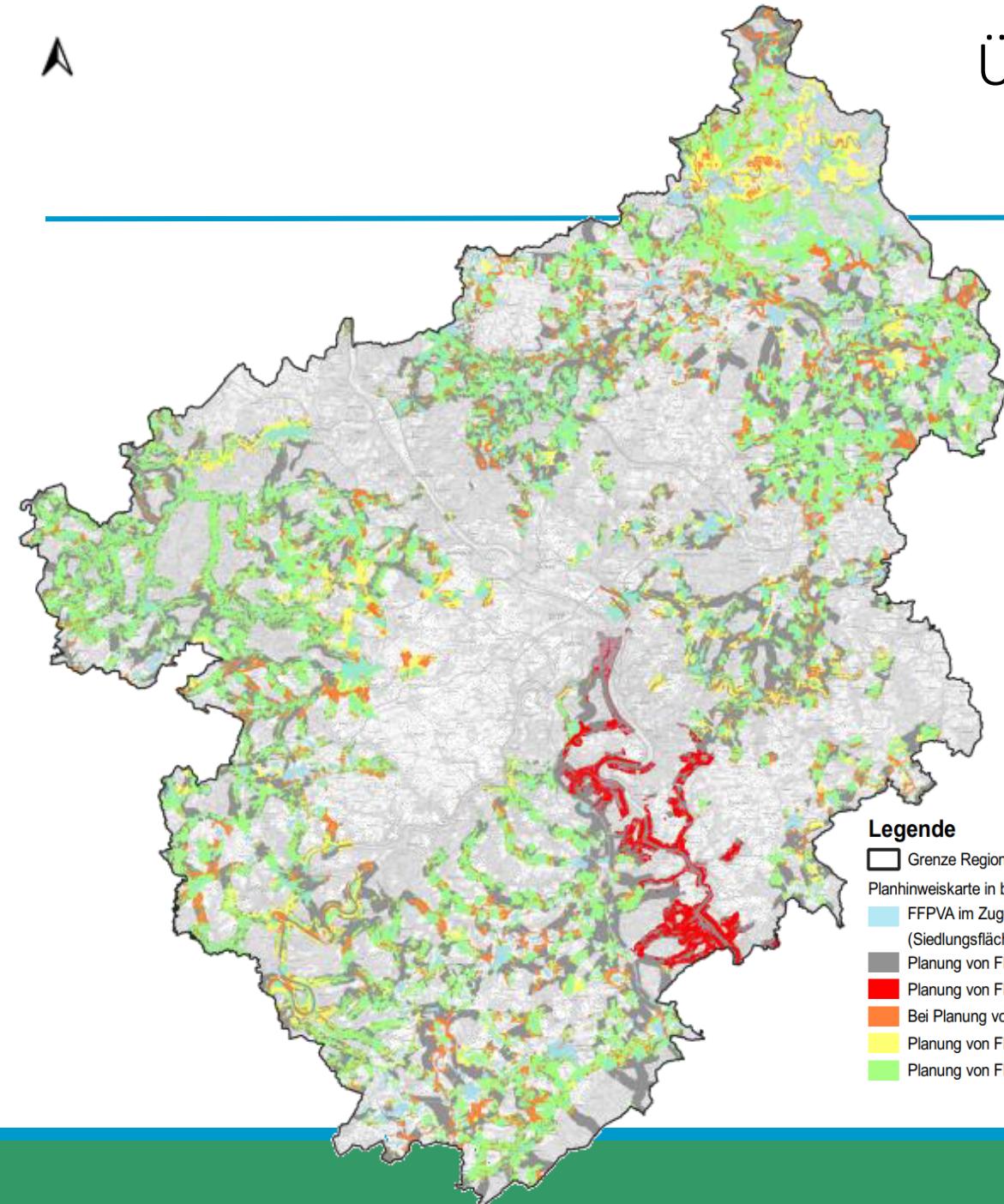
Suchraum FFPVA



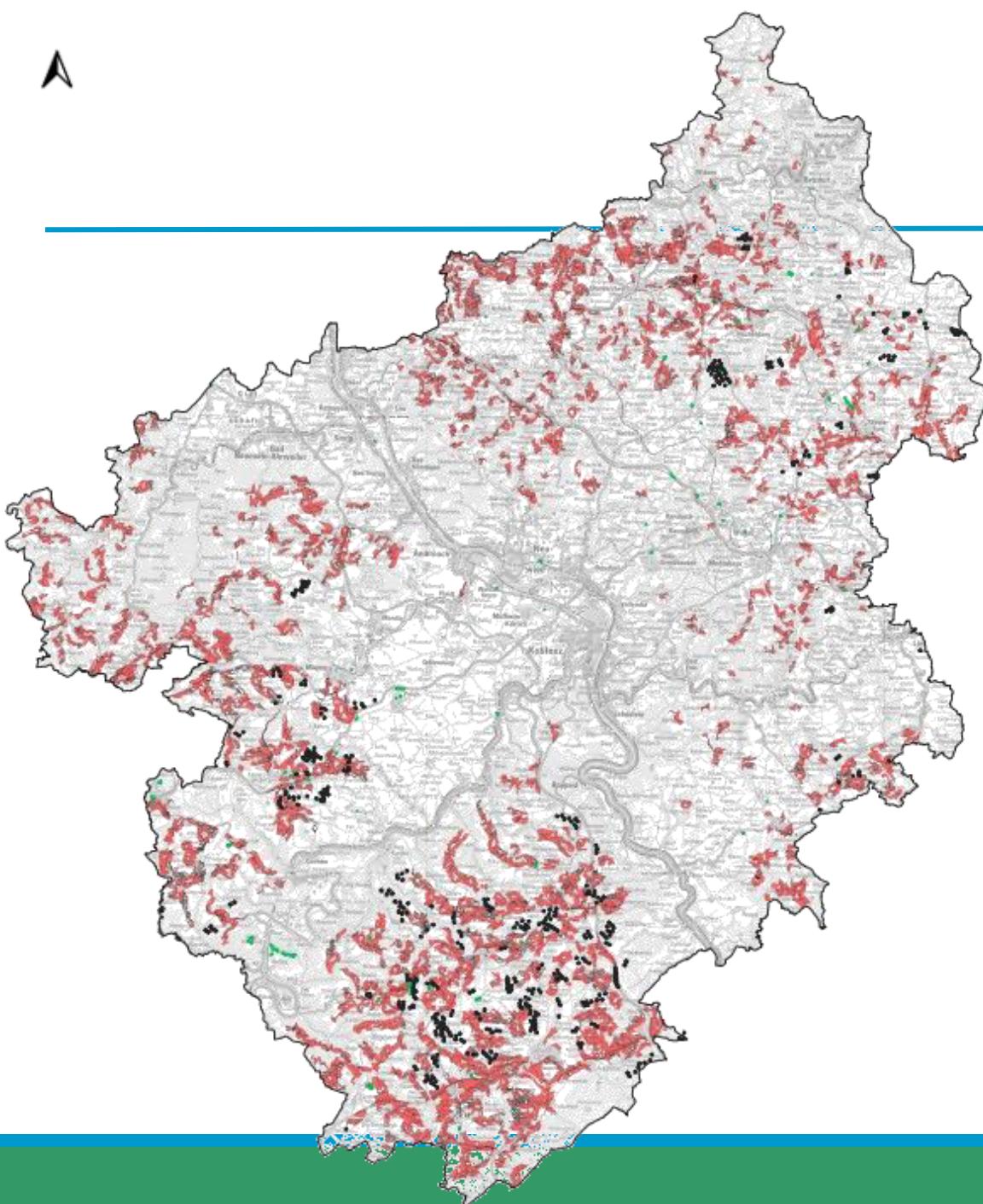
Legende

- Grenze Region MW
 - Planung von FFPVA durch tatsächliche Raumstruktur nicht möglich.
 - Linienförmige Verkehrsinfrastruktur (Buffer 500m)
 - Benachteiligte Gebiete
 - + gesichert FNP-Fläche - Sonderbau Photovoltaik
- FFPVA
- ▲ am Netz
 - △ genehmigt

Überlagerung Suchraum mit Planhinweiskarte



9% Potentialflächen FFPVA



Legende

■ Grenze Region Mittelrhein-Westerwald
■ Flächenpotential größer 20 ha

WEA

- * am Netz
- + genehmigt

FFPVA

- am Netz
- genehmigt

Steuerung Windenergie

Planungsleitlinien Windenergiegebiete

1.

Es ist das Ziel der Planungsgemeinschaft möglichst ausreichend große Windenergiegebiete auszuweisen, um die Flächenbeitragswerte des Bundes bis zum Jahr 2032 landesweit zu erreichen.

2.

Bestehende Windenergiegebiete in der Region werden bevorzugt für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausgewiesen.

3.

Bestehende Windparks in der Region, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, werden als Ausgangspunkt für zukünftige Windenergiegebiete herangezogen.

4.

Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung des LEP IV werden von Windenergiegebieten frei gehalten. Diese Gebiete werden nicht als eigenständige Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung über den RROP ausgewiesen.

5.

Alle Windenergiegebiete des RROP werden als Flächen ausgewiesen, bei deren Nutzung der Rotor die Grenzen der Gebiete überstreichen darf.

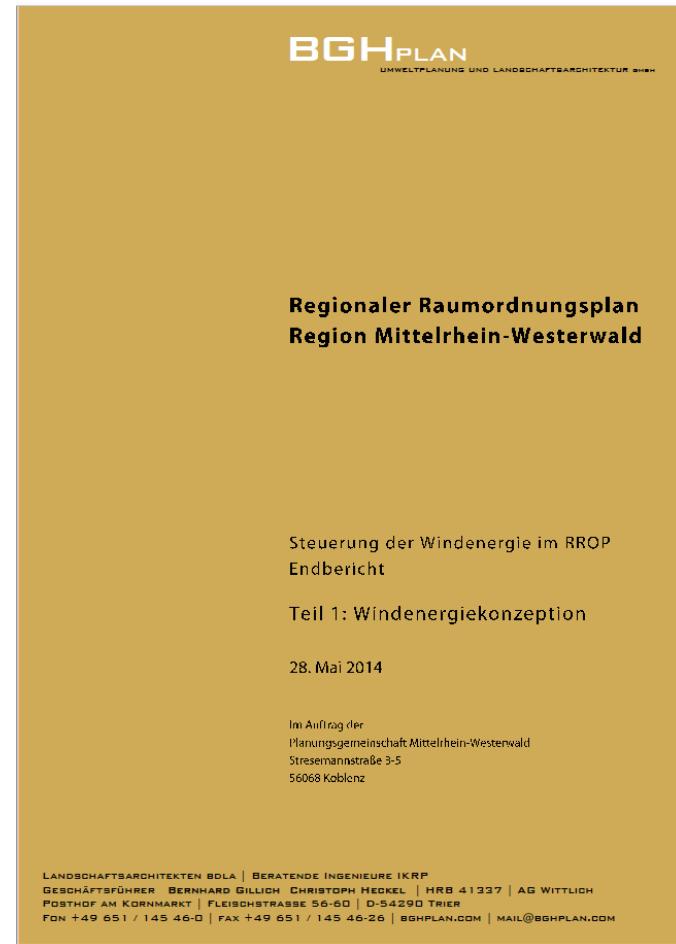
Planungsleitlinien Windenergiegebiete

- 6.** Räumliche Konzentration von Windenergieanlagen wird angestrebt, jedoch keine Windparks als Mindestanforderung definiert. Im Ausnahmefall können Flächen auch für einzelne Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Mindestflächengröße wird maßstabsbedingt auf min. einen Hektar angelegt.
- 7.** Bereiche mit hoher Windgeschwindigkeit werden bevorzugt als Windenergiegebiete ausgewiesen. Bereiche mit geringer Windgeschwindigkeit werden auch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt.
- 8.** Windenergiegebiete werden unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten für Repowering ausgewiesen. Daher werden die geringeren Siedlungsabstände für den Repoweringfall angesetzt.
- 9.** In Windenergiegebieten können FFPVA errichtet werden, soweit sie den Ausbau der Windenergie nicht beeinträchtigen.
- 10.** Nicht umgesetzte Windenergiegebiete aus der kommunalen Flächennutzungsplanung werden als Ausgangspunkte für Ausweisungen des RROP geprüft.

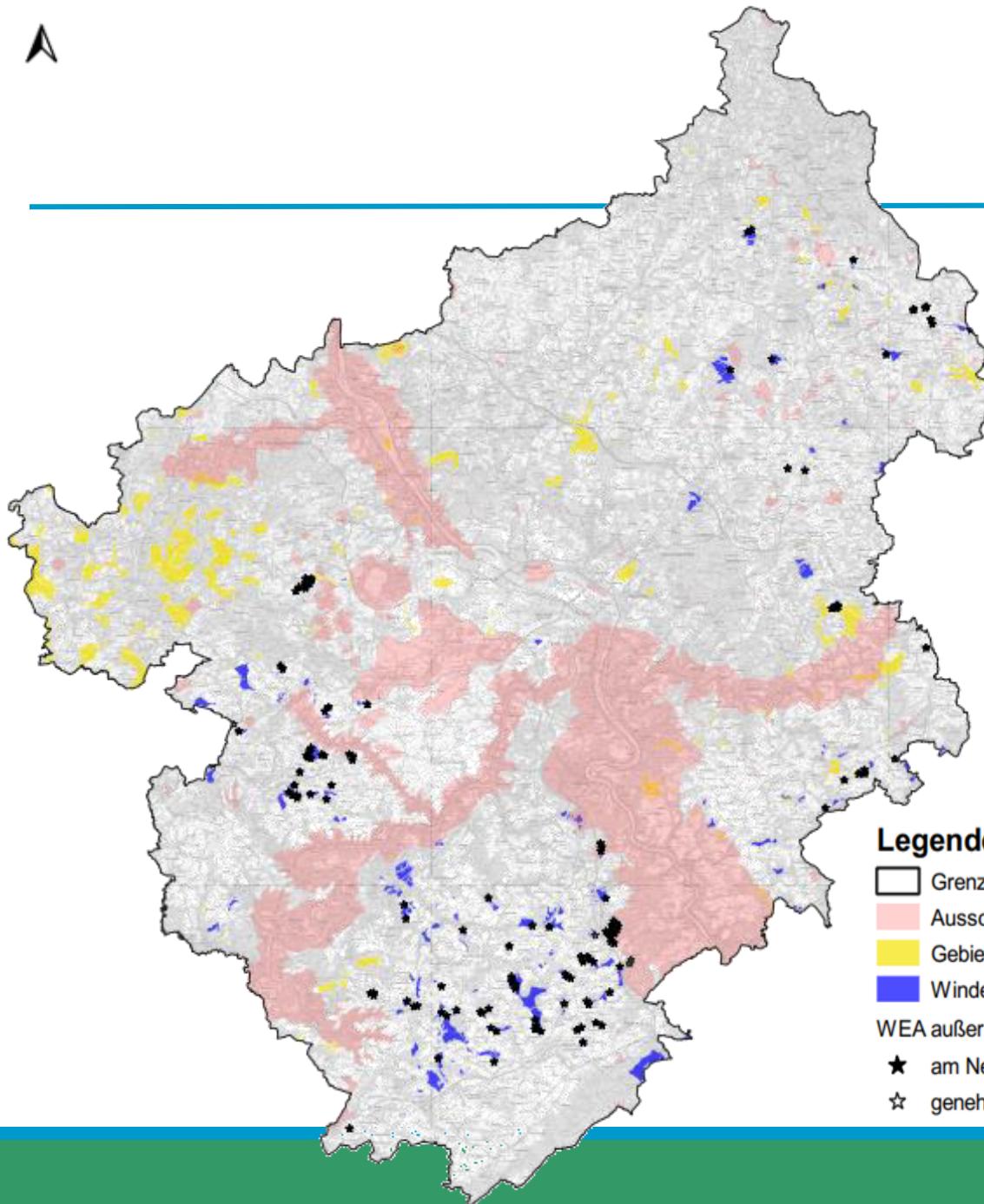


Steuerung Windenergie

- WindBG führt zu Wechsel des Planungssystems von der „Tabu-Planung“ zur „Positivplanung“
- Aktualisierung der dem aktuellen RROP zugrunde liegenden Windkonzeption aus 2015 auf Basis aktueller Daten, Rahmenbedingungen und den beschlossenen Planungsleitlinien



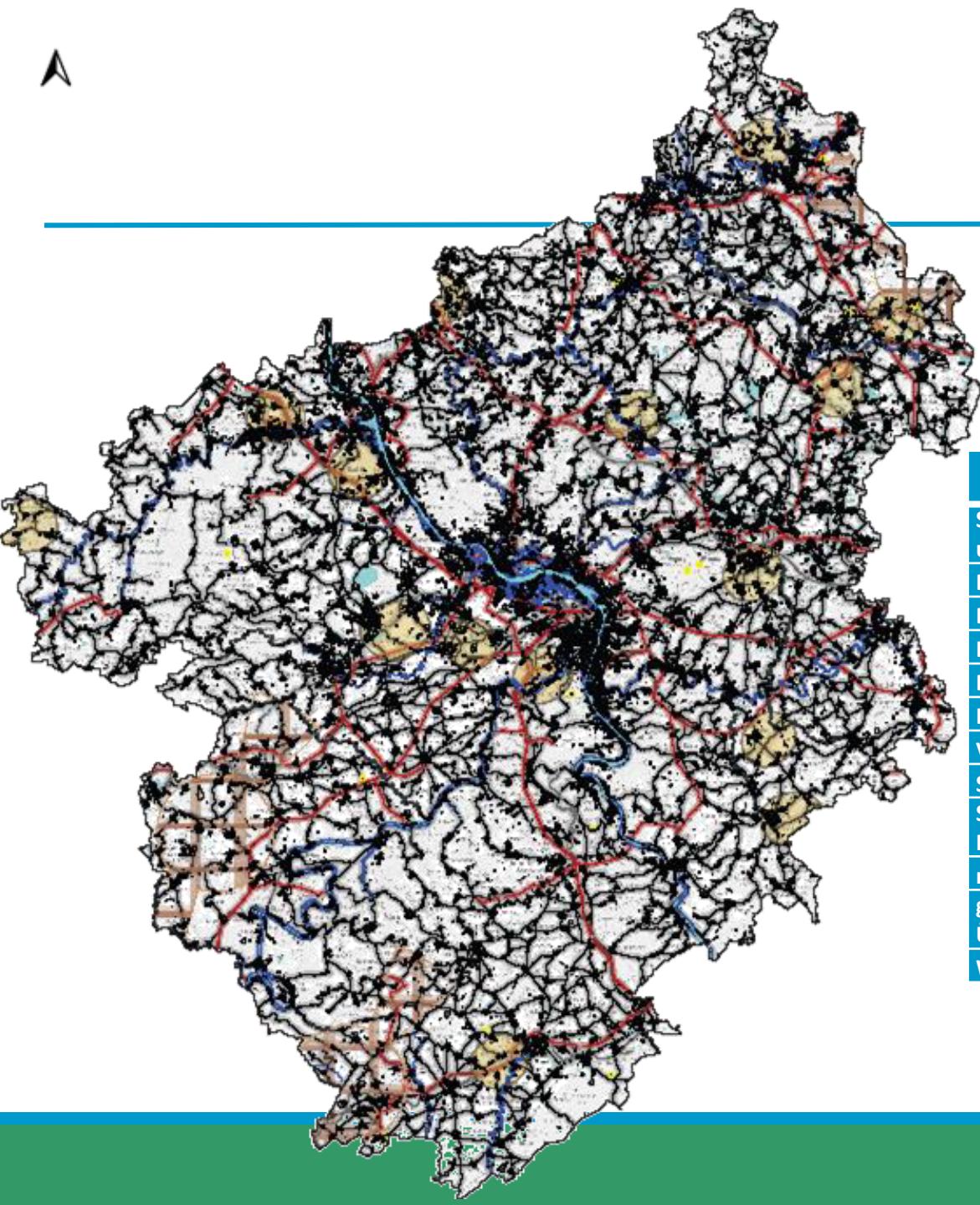
Suchraum Wind



Legende

- Grenze Region MW
- Ausschlussgebiete Wind nach RROP MW 2017 und 4. TF LEP IV
- Gebiete kommunaler Planung (aufgegeben)
- Windenergiegebiet nach WindBG
- WEA außerhalb Windenergiegebiet
 - ★ am Netz
 - ★ genehmigt

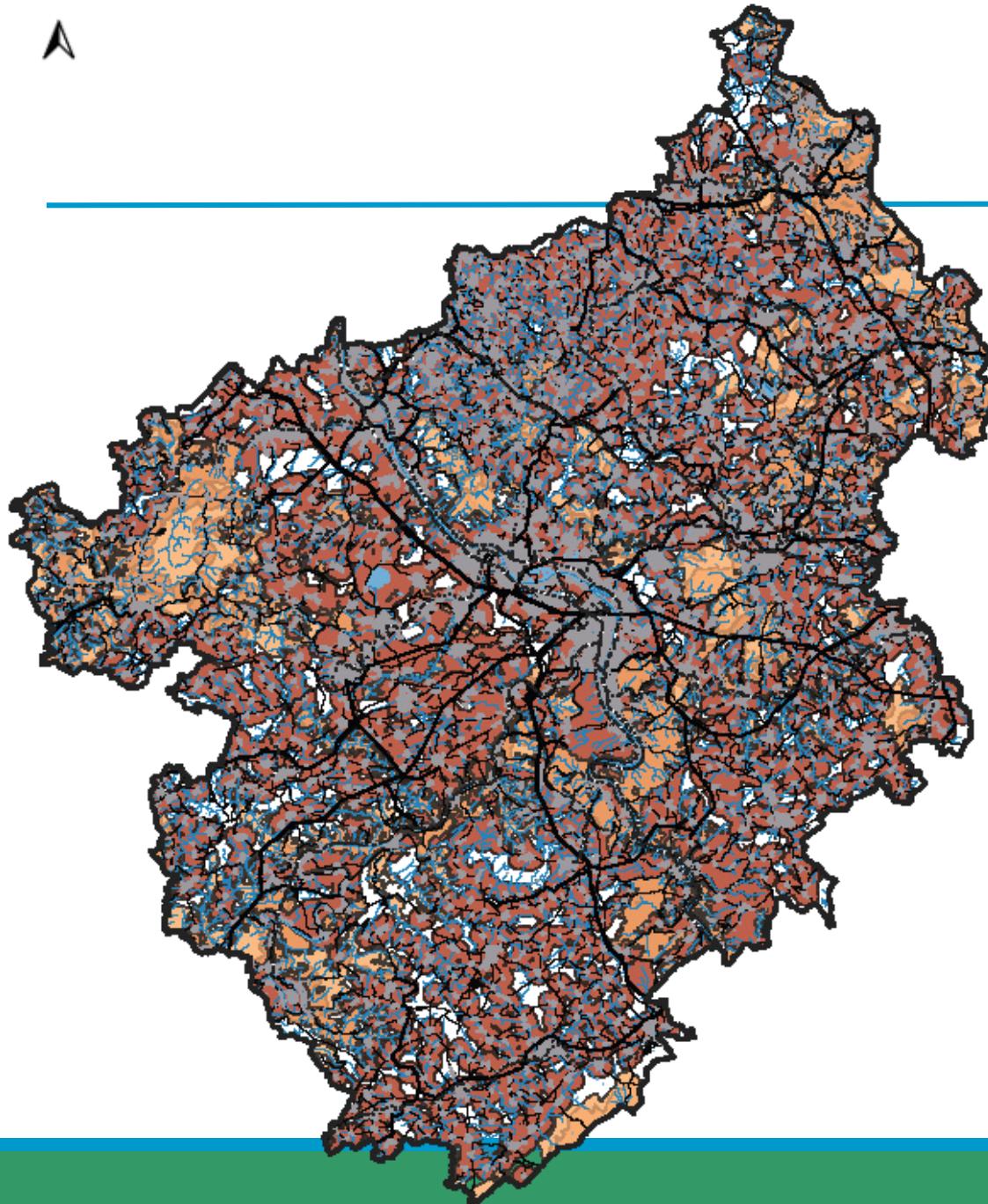
Tatsächlicher Ausschluss für WEA



	Grundlage	Abstand in m
Siedlungsfläche ohne Industrie und Gewerbe	ATKIS	0
Bundesautobahnen	ATKIS + X	250
Bundesstraßen	ATKIS + X	250
Landesstraßen	ATKIS + X	250
Bahntrassen	ATKIS + X	250
Hochspannungsfreileitungen	ATKIS + X	250
Verkehrslandesplätze		2500
Segelflugplätze		2500
Sende-, Funk- und Fernmeldeturme		250
militärische Schutzbereiche		
gesetzliche Überschwemmungsgebiete		
Wasserflächen		

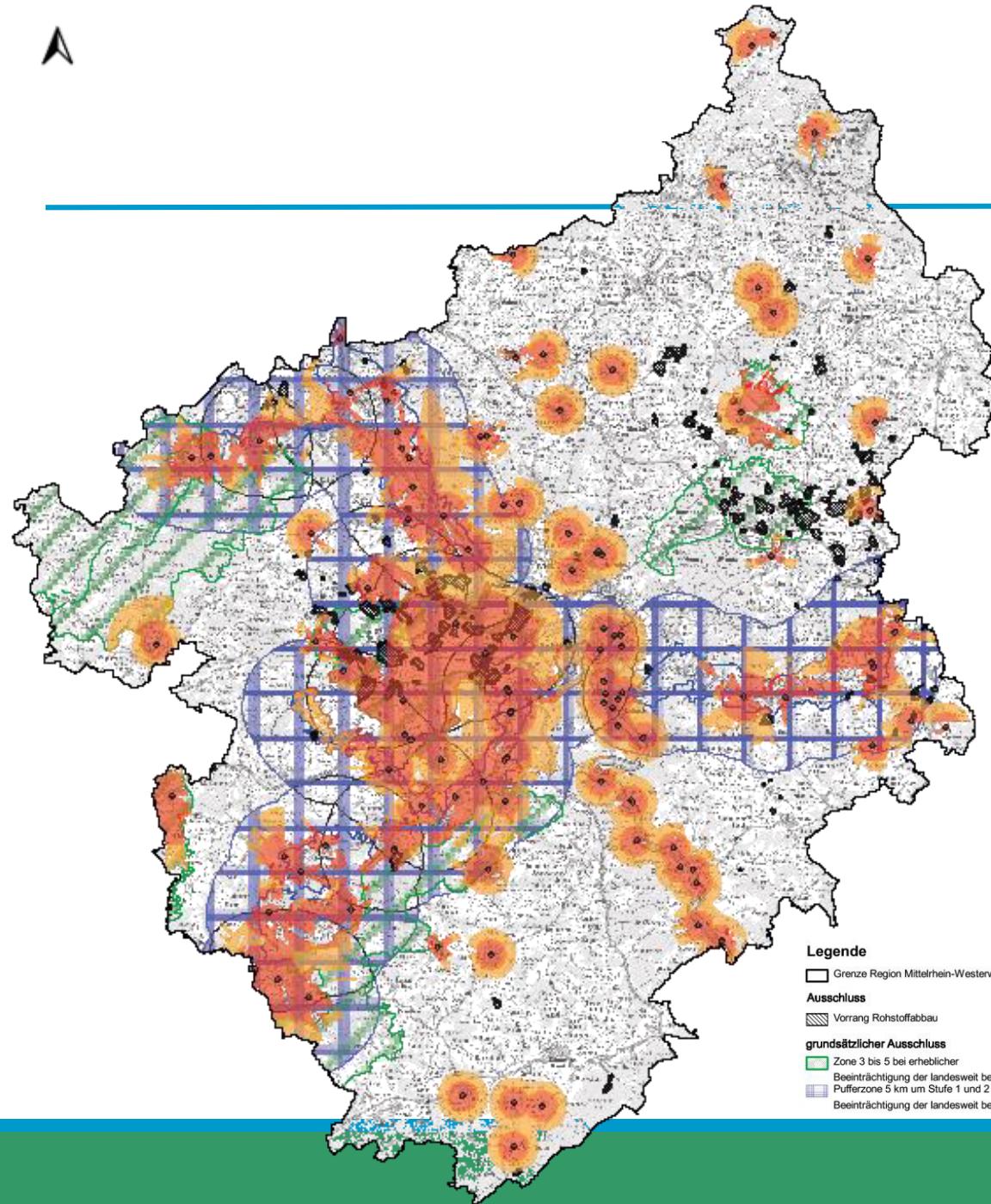
Ausschlusskulisse

LEP IV



Ausschluss	Grundlage
Naturschutzgebiete	
einstweilig sichergestellte Gebiete nach § 22 Abs. 3 BNatschG	
Kernzone Welterbe Oberes Mittelrheintal	Karten 20 a und 20b
Rahmenbereich Welterbe Oberes Mittelrheintal	Karten 20 a und 20b
Kernzone Obergermanisch-raetischer Limes	Karten 20 a und 20b
Rahmenbereich Obergermanisch-raetischer Limes	Karten 20 a und 20b
landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone I	Karte 20
landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone II	Karte 20
Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial	Karte 20 c
Laubholzbestand älter 120 Jahre	
Wasserschutzgebiete Zone 1	
900 Meter - 20 % = 720 Meter	Abstand zu FNP
Ausschlussgebiete UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal	Karten 20 d bis h
grundsätzlicher Ausschluss	
Kernzonen der Naturparke	Einzelfallprüfung
mindestens 3 Anlagen im Verbund Mindestgröße	Mindestfläche 15 Hektar
Natura 2000 Gebiete bei Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks	Einzelfallprüfung
Puffer zwischen 720 Metern und 900 Metern	Abstand zu FNP Z 163 i

Ausschlusskulisse RROP



RROP	grundsätzlicher Ausschluss
G 148 f	laihikula Zone 3 bis 5 bei erheblicher Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
Z 49	Pufferzone 5 km um Stufe 1 und 2 bei erheblicher Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
Z 49	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.



Fachbeitrag Artenschutz

- Bereitstellung der vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Umweltministeriums erarbeiteten „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ in 12/2023

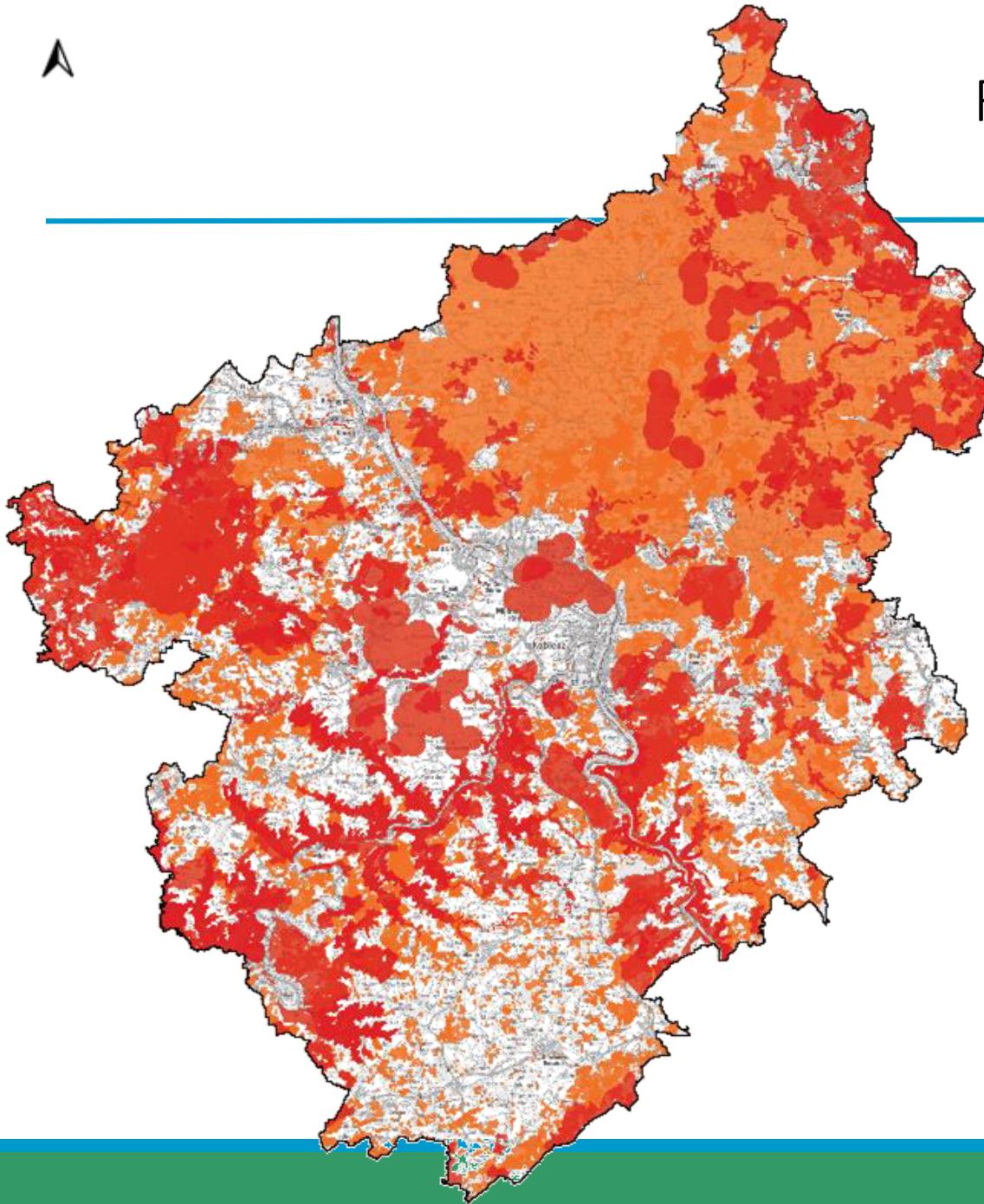
→ Grundlagen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Regelungen und Definition von Schwerpunktträumen

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR UMWELT

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
FÜR DIE PLANUNG VON WIND-
ENERGIEGEBIETEN IN RHEIN-
LAND-PFALZ

Schwerpunktträume für den Artenschutz
(windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten)

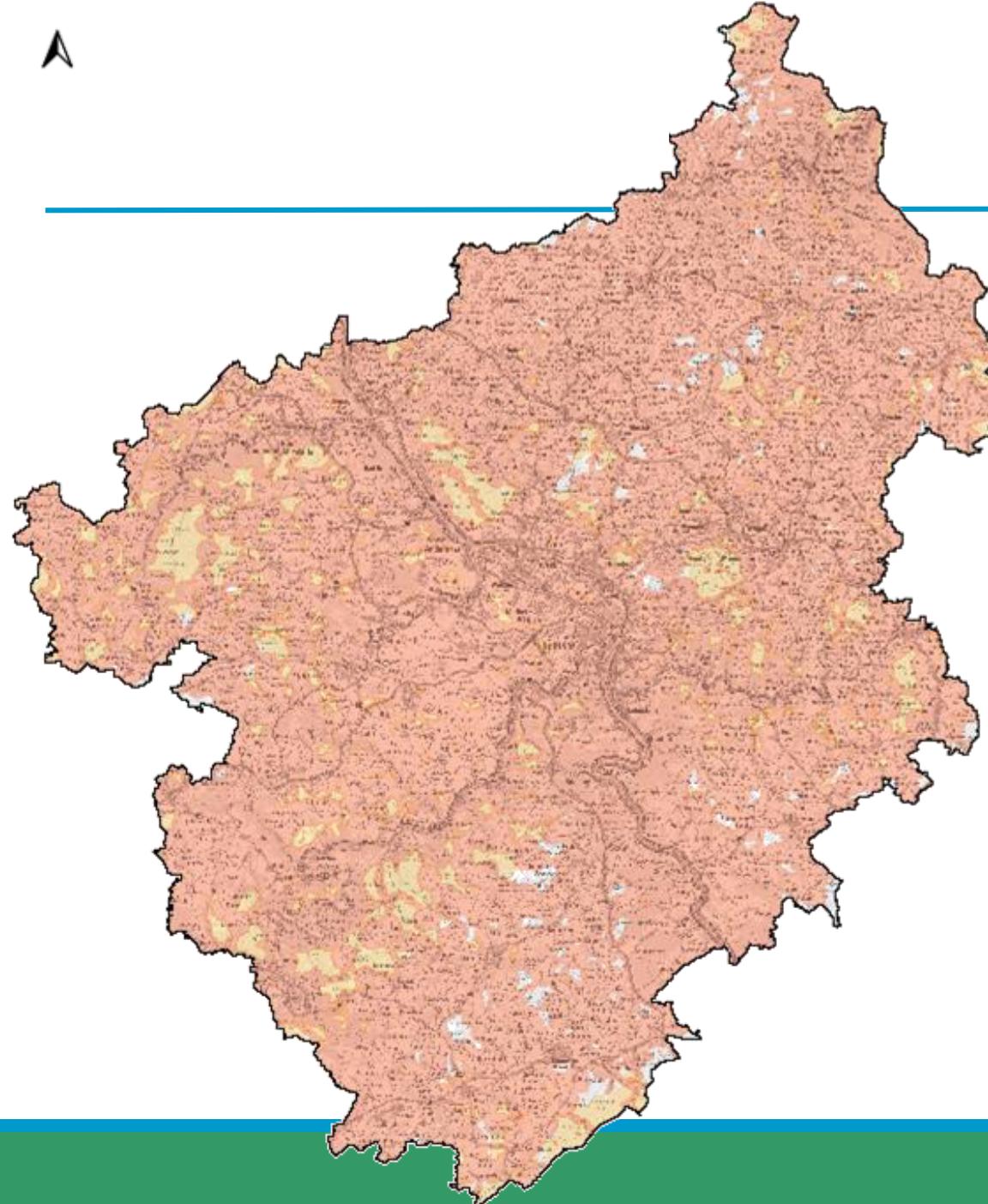
MESSEN
BEWERTEN
BERATEN



Legende

- Grenze Region Mittelrhein-Westerwald
- Fachbeitrag Artenschutz
- Kategorie I
- Kategorie II

Weiteres Vorgehen



Können Windenergiegebiete, die in der aktuellen Ausschlusskulisse liegen im Bestand gesichert und ggf. erweitert werden?

Können Windparks, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen Ausgangspunkt für Windenergiegebiete sein?

Ist es zur Erfüllung der Flächenanforderungen erforderlich aufgegebene kommunale Planungen zu prüfen?

Strategische Umweltprüfung (SUP)



Strategische Umweltprüfung (SUP)

- Durchführung SUP bei Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen
- 10/2023 wurden 15 Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes für SUP angeschrieben
- Nach Auslaufen der Angebotsfrist am 29.11.2023 lagen 2 Angebote vor
- Die vorgelegten Angebote lagen deutlich über den zuvor kalkulierten Gesamtkosten
- Zur Deckung des erhöhten finanziellen Mehrbedarfes hat das Haushaltsreferat des MdI zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt
- Den Zuschlag hat das wirtschaftlichste Angebot erhalten: Argus Concept - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung (Homburg, Saar)
- Das Auftaktgespräch wurde am 19. Januar 2024 geführt



Strategische Umweltprüfung (SUP)

SUP (extern)

Definition Umfang (Screening)

Vergabe (SGD Nord)

Scoping(-verfahren)

Abstimmung Inhalte RROP mit Auftragnehmer

Entwurf Umweltbericht

Auswertung Beteiligungen

Anpassung Umweltbericht

ggf. Erklärung zu Abweichungen von LRP

Energiespeicher



Energiespeicher

- Energiespeicher und deren privilegierte Errichtung in räumlicher Nähe zu Netzanschlusspunkten oder an/auf für PV bzw. Windkraft freigegebenen Flächen
→ Einbringung durch Mitglieder Regionalvertretung
 - Prüfung von Standorten für Energiespeicher im Energiekonzept 2012
 - aktueller Fachbeitrag zur Definition von Speichermöglichkeiten, techn. Möglichkeiten und Standortfaktoren liegt nicht vor
 - reg. Bedeutung von Energiespeichern kann nicht abschließend bewertet werden
 - LEP IV RLP formuliert keinen Auftrag zur Sicherung von Standorten durch Regionalplanung
 - G 147 des RROP formuliert jedoch grundsätzliche Erforderlichkeit von Speichermöglichkeiten
 - Zeitplanung im Rahmen der Teilstudie lässt keinen Spielraum zur Erweiterung der Inhalte
 - Wasserstoff

Weiteres Vorgehen



Überblick über den Prozess

Gremienberatung und Verfahrensschritte

Grundsatzberatung Ausschuss A2 am 31.08.2023

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand am 09/2023

Aufstellungsbeschluss Regionalvertretung am 11/2023

§ 9 Abs. 1 ROG: frühzeitige Unterrichtung

Detailberatung Ausschuss A2 in 01/2024 und 03/2024

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand 05/2024

Offenlagebeschluss Regionalvertretung 06/2024

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Behörden/TÖB

Beratung Beteiligung Ausschuss A2

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Öffentlichkeit

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand

Beschluss RROP Regionalvertretung bis 31.12.2026

§ 10 Abs. 2 LPIG: Genehmigung durch Oberste Landesplanungsbehörde

Ggf. Beitrittsbeschluss zu Genehmigungsauflagen

Veröffentlichung Genehmigungsbescheid Oberste Landesplanungsbehörde

Beschlussvorschlag



Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss nimmt den aktuellen Arbeitsstand zur Teilfortschreibung des Kapitels erneuerbare Energien zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss befürwortet die Konzentration auf Windenergie und Photovoltaik in der aktuellen Teilfortschreibung. Die räumliche Steuerung von Energiespeichern wird nach erneuter Beschlussfassung in einer späteren Generation des RROP betrachtet werden.



Sitzung des Ausschusses A2: Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie

Stadtverwaltung Koblenz | Donnerstag, 25. Januar 2024